



Landratsamt Landsberg am Lech

Sicherheitsrecht und Katastrophenschutz

- Untere Jagdbehörde -



Hinweise zu Kirrungen / missbräuchlicher Wildfütterung

Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) macht dem *Revierinhaber* den Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zur Aufgabe und verlangt, dass er im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch *Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung* die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet (Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern).

Die *Jagdgenossenschaft* hat nach § 4 der Satzungen der Jagdgenossenschaften insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

Missbräuchlich ist eine Fütterung durch die das gesetzliche Hegeziel (§1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn *außerhalb der Notzeit* gefüttert wird und/oder, wenn *Futtermittel* ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen des Wildes *nicht entsprechen* (§ 23a Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz – AVBayJG). Siehe hierzu auch Abbildung 1 und 2.



Abb. 1: Beispiel einer missbräuchlichen Fütterung/Kirrung mit unzulässigen Futtermitteln

Auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in unserem Landkreis *überwiegend keine Notzeit* eintritt, da dies bedeute, dass *wochenlang* dem Wild *keine natürliche Nahrung* zur Verfügung stünde.

Sollte doch einmal Notzeit vorliegen - vermutlich erst zum Ende der Wintersaison, wenn die Feistreserven zu Ende gehen - so wird empfohlen Luzerneheu und gute Grassilage vorzulegen.

Mit Fütterungen können auch Schäden entstehen

Eine Gefährdung des Hegeziels liegt beispielsweise auch dann vor, wenn unsachgemäße Fütterung zu einer Verbisserhöhung an Forstpflanzen führt.

Beispiel Salzlecke und / oder Futterraufe in Waldverjüngungsflächen

Wird die Salzlecke oder Futterraufe in der Nähe von oder in Waldverjüngungsflächen aufgestellt, so wird das Wild dort speziell hingelockt. Verbiss und Schäden in der angrenzenden Verjüngungsfläche ist die vermeidbare Folge. Daher sollten keine Salzlecken oder Fütterungen in der Nähe der Verjüngungsflächen aufgestellt werden.

Generell gilt:

Ab Oktober bis Mitte / Ende März sollten evtl. noch vorhandene Salzsteine in den Salzlecken entfernt werden. Die mögliche zu hohe Salzaufnahme im Winterhalbjahr erhöht die Verbisssbelastung sonst massiv, da der entstehende Wasserbedarf über die fehlende Grünäsung nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Auch sollte das Salz so ausgebracht werden, dass das Wild keinen direkten Kontakt zum Salzstein

hat, da eine zu hohe Aufnahmemenge sich physiologisch schädlich auswirken kann. Wenn bspw. Frischlinge die Salzbrocken teilweise lutschen wie Bonbons, können sie davon krank werden, was bis hin zu ihrem Tod führen kann.

Ganzjährige KIRRUNG = missbräuchliche Wildfütterung

Immer wieder ist zu beobachten, dass ganzjährig bspw. mit Apfeltrester oder Getreide gekirrt wird. Eine **KIRRUNG an der nicht gejagt wird**, ist allerdings als **missbräuchliche Wildfütterung** einzustufen und zu unterlassen. Eine Lockfütterung für bspw. Rehwild max. vier Wochen vor der Jagdzeit wird als in Ordnung angesehen.

Für die KIRRUNG auf Rehwild eignen sich von diesem gerne aufgenommene Saftfuttermittel wie z.B. Apfeltrester(silage) und Grassilage, die – bei guter Qualität – auch aufgrund ihres Geruches eine Lockwirkung ausüben. Es gilt aber dabei zu beachten, dass aufgrund des raschen Verderbs von Apfeltrester und Silagen nur geringe Mengen (ein Literportionen) ausgelegt werden. Verdorbenes Kirmaterial ist wieder sachgerecht zu entfernen.



Abb. 2:
Beispiel einer missbräuchlichen Fütterung / KIRRUNG für Reh- und Schwarzwild mit überhöhten Mengen und dadurch z.T. bereits verdorbener Qualität sowie auch unzulässigen Futtermitteln

Schwarzwildkirrungen

- **Anzahl und Lage der Kirrungen und anderer Lockstellen:**

Beschränkung auf pro angefangene 100 ha Waldfläche eine KIRRUNG.

In Mastjahren können Kirrungen nach dem Laubfall eingestellt werden. Ohne Mast ist das ganzjährige Kirren (u. Bejagen) sinnvoll.

In unmittelbarer Nähe zu den Reviergrenzen *sind* Kirrungen *zwischen den Reviernachbarn abzustimmen*, da sich grundsätzlich auf den geringst möglichen Umfang beschränkt werden soll. Die Stellen sind so anzulegen, dass diese von Waldbesuchern nicht sofort bemerkt werden.

Im Wald erfolgt die Anlage in der Nähe der Einstände und / oder an Wechsell.

Im Feld nur temporäre Anlage von Lockstellen (Wasser, Buchenholztee, Salz - kein Futter!) nach Absprache mit dem Landwirt und entsprechenden Maßnahmen (Schussschneisen / Freiflächen ...) zur Bejagung.

- **Kirmaterial, -menge und Kontrolle:**

Pro KIRRUNG soll höchstens etwa 1 kg Futter (Mais/Getreide/Waldfrüchte) den Sauen zur Verfügung stehen. Daneben können Druschabfall und/oder Obst in geringen Mengen vorgelegt werden.

Jede KIRRUNG soll täglich kontrolliert werden.

Die Futtermenge ist nur dann zu ersetzen, wenn die ursprünglich ausgebrachte Menge aufgebraucht oder verdorben ist.

WICHTIG:

Das Kirmaterial ist so vorzulegen, dass dieses ausschließlich von Sauen aufgenommen werden kann (z. B. Kiste mit Deckel, Kirtrommeln oder andere Konstruktionen; siehe Abbildung 3 und 4).



Abb. 3:
Korrekte Schwarzwildkirschung
mit für anderes Schalenwild unzugänglich
abgedecktem Kirmaterial

Abb. 4:
Unzulässige Schwarzwildkirschung
mit für alle Wildarten
offen ausgelegtem Getreidefuttermittel



Auch hier gilt:

Kirrungen, an denen nicht gejagt wird, sind Fütterungen!

Kirmaterial, welches auf Wühlflächen ausgebracht wird, ist sorgfältig in den Boden einzuarbeiten.

Luderplatz = spezielle Kirrart

Der Luderplatz ist die spezielle Kirrart für die Raubwildjagd, aber keine Entsorgungsstelle für ganze Tierkadaver!

Fachgerechte Kirrungen für Raubwild werden i.d.R. so angelegt, dass eine kleine Bodenmulde mit dem Spaten ausgehoben wird, in die dann ein paar wenige, kleine Kirrbrocken hineingelegt und diese wiederum mit abgenommener Grasnarbe/Boden abgedeckt werden.

Die untere Jagdbehörde geht Mitteilungen über missbräuchliche Wildfütterung nach und wird gemäß § 23a AVBayJG die erforderlichen Anordnungen treffen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: www.wildtierportal.bayern.de

speziell „Expertenwissen Rehwild“:

https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/174310/index.php

speziell „Expertenwissen Schwarzwild“:

https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/100707/index.php